

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lung über „Glauben und Wissen“ und jetzt in dem Aufsätze „Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“.¹

Es ist zunächst die Entgegensetzung der Vernunft gegen die Erfahrung, es ist die Apriorität der praktischen Vernunftserkenntniß, welche die Standpunkte jener beiden Philosophen charakterisirt; und darin, daß der Pflichtbegriff eines ist mit dem Wesen des denkenden und wollenden Subjects, besteht „die große Seite der kantischen und fichteschen Philosophie“. Von dieser Seite betrachtet, zeigt diese Philosophie ihre Uebereinstimmung mit der Identitätslehre: beide bejahen die Identität der Vernunft- und der Sittengesetze, die Identität der Subjectivität und der sittlichen Objectivität, aber nicht ebenso wird von beiden die Identität der Subjectivität und der natürlichen oder sinnlichen Objectivität bejaht; vielmehr herrscht in der kantisch-fichteschen Philosophie der volle Gegensatz zwischen dem Wesen des Rechts und der Pflicht auf der einen Seite und dem Wesen der vielen, einzelnen, sinnlichen Subjecte auf der anderen, zwischen der Vernunft und der Sinnlichkeit, die sich zu einander verhalten, wie die reine Einheit zur Vielheit. „Der empirische und populäre Ausdruck, wodurch diese Vorstellung, welche die sittliche Natur bloß von der Seite ihrer relativen Identität auffaßt, sich so sehr empfohlen hat, ist, daß das Reelle unter dem Namen von Sinnlichkeit, Neigungen, unterem Begehrungsvermögen u. s. f. (Moment der Vielheit des Verhältnisses) mit der Vernunft (Moment der reinen Einheit des Verhältnisses) nicht übereinstimme (Moment der Entgegensetzung der Einheit und Vielheit); und daß die Vernunft darin bestehe, aus eigener absoluter Selbstthätigkeit und Autonomie zu wollen und jene Sinnlichkeit einzuschränken und zu beherrschen (Moment der Bestimmtheit dieses Verhältnisses, daß in ihr die Einheit oder die Negation der Vielheit das Erste ist).“²

2. Die Unsittelichkeit der kantischen Sittenlehre.

Das Kriterium des Sittengesetzes besteht nach Kant nicht im Inhalt, sondern in der Form des Willens, nicht in dem was, sondern wie gewollt wird, in der gewollten Allgemeingültigkeit der Maxime, d. h. in der Absicht oder in der Gesinnung, welche mit dem Gesetz übereinstimmt. Ein solches Sittengesetz ist leer, es sagt nicht, was unter allen Umständen zu wollen und zu thun ist, sondern was nicht;

¹ Hegels Werke. I. S. 360. — ² Ebendaj. S. 348.